

An alle Personen,
die sich am **16.04.2024**, im abgesperrten
Sicherheitsbereich rund um die Bombenfundstellen
im **Bereich des Rastatt - Evakuierungsbereich
Gewerbe- und Industriegebiet Ost und Teile Orts-
teil Rastatt-Raumental** (siehe Plan) aufhalten
oder diesen Bereich entgegen der Hinweise
auf die Absperrungen betreten wollen

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten

Kaiserstr. 48a, 76437 Rastatt
Verwaltungsgebäude, Zimmer 2.51

Postanschrift Marktplatz 1, 76437 Rastatt
Sprechzeiten Mo, Di, Do 9 - 12 und 14 - 15 Uhr
Mi 9 - 12 und 14 - 17 Uhr, Fr 9 - 12 Uhr
Telefon 07222 972 - **7200**
Telefax 07222 972 - **7299**
E-Mail ordnungsangelegenheiten@rastatt.de

16.04.2024 (Geschäftszeichen 7.20/HB240416-1.000)

Allgemeinverfügung – Evakuierung und Aufenthaltsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß

§§ 1, 3, 5, 6 und 63, 64, 65 und 66

Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG)

§§ 35 und 41

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

§ 80 Abs. 2 Nr. 4

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§§ 2, 18, 19, 20, 26 und 29

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)

ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Personen, die sich am **16.04.2024**, im abgesperrten Sicherheitsbereich von 1.000 Metern (siehe Plan) um die Bombenfundstelle im **Bereich des Gewerbe- und Industriegebiet Ost in Rastatt und Teile Ortsteil Rastatt-Raumental** aufhalten, ohne aufgrund der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen hierzu besonders berechtigt zu sein (z. B. Mitarbeiter des

Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Angehörige der Polizei und der Rettungsdienste), haben den Bereich umgehend zu verlassen.

Allen Personen, die am **16.04.2024**, diesen Bereich entgegen der Hinweise auf die Absperrungen betreten wollen, ohne aufgrund der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen hierzu besonders berechtigt zu sein (z.B. Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Angehörige der Polizei und den Rettungsdiensten), ist das Betreten des Bereichs untersagt.

Der Sicherheitsbereich umfasst jeweils auch alle genannten oder begrenzenden Straßen, Wege, Plätze und Häuser. Der Geltungsbereich des Sicherheitsbereichs ist im beigefügten Stadtplanausschnitt grafisch dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht nachkommen, drohen wir Ihnen bereits hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwangs an.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Verfügung mit einem Evakuierungsradius von 500 Metern. In dem unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereich wurde ein Gegenstand entdeckt, bei dem es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine **250kg**-Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg handelt. Da die Entschärfung nicht möglich ist, muss die Bombe kontrolliert am 16. April 2024 gesprengt werden. Ein Zuwarten ist nach Einschätzung der Fachleute des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Baden-Württemberg nicht möglich. Eine Erweiterung des Evakuierungsradius auf 1.000 Metern ist aufgrund des Zustands der Bombe nach Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ab sofort notwendig.

Damit sind erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbunden, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit für alle Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten oder diesen Bereich betreten wollen. Deshalb ist eine sofortige Evakuierung bzw. ein Betretungsverbot für alle nichtberechtigten Personen erforderlich. Nur so können Personen ausreichend geschützt und die Maßnahmen der Einsatzkräfte störungsfrei durchgeführt werden. Andere, weniger belastende Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um die erheblichen Gefahren für hochrangige Rechtsgüter abzuwenden. Das persönliche Interesse der beteiligten Personen, sich weiterhin im unter Ziffer 1 genannten Bereich aufzuhalten oder diesen Bereich betreten zu wollen, hat hinter dem

besonderen öffentlichen Interesse, die Allgemeinheit sofort vor den drohenden Gefährdungen zu schützen, zurückzutreten. Der Ausgang eventueller Rechtsmittelverfahren kann angesichts der besonderen Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter nicht abgewartet werden.

Wegen der herrschenden besonderen Umstände, die eine Räumung des genannten Bereichs unbedingt erfordern, und der Notwendigkeit zum sofortigen Handeln kommen andere Zwangsmittel als der unmittelbare Zwang nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Rastatt, Marktplatz 1, 76437 Rastatt erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Achim Schick
(stv. Stabsleitung)

Anlage

Lageplan 1.000 Meter